

S A T Z U N G

der Gemeinde Breege über die Erhebung von Hafengebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr.10 S.205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20, S. 687,719) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege am 20.04.2010 folgende Satzung erlassen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens und Wasser – Wander – Rastplatzes Breege (im fortlaufenden „Hafen“ bezeichnet) werden Hafengebühren erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst den öffentlich gekennzeichneten Bereich des unter (1) genannten Hafens. Die wasserseitigen und landseitigen Grenzen des Hafens sind aus Anlage 1 der Hafennutzungsordnung zu entnehmen.

§ 2

Gebührenarten

Für die Benutzung des Hafens sind:

- a) Hafengebühren
- b) Kaibenutzungsgebühren
- c) Liegegebühren
- d) Lagergebühren

nach der Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren ist, soweit nicht anders geregelt, die Bruttoreaumzahl (BRZ) oder die Schiffslänge in Meter nach dem gültigen Schiffsmessbrief.
- (2) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben (Anlage 1).
- (3) Für Fischereifahrzeuge wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (4) Für sonstige Fahrzeuge und schwimmenden Geräte bemisst sich die Hafengebühr nach ihrer Grundfläche im m² .

- (5) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Jahrespauschalen für die unter (2) und (3) genannten Fahrzeuge gewährt. Analog kann bei Schiffen verfahren werden, die regelmäßig Fähranleger anlaufen.
- (6) Bei der Berechnung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 100 kg sowie die Anzahl der Fahrgäste (soweit nicht anders geregelt) zugrunde gelegt.
- (7) Bei der Berechnung der Liegegebühr wird bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerechnet auf volle halbe Meter) zugrunde gelegt.
Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (8) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern, Ballaststoffen und Booten auf den dafür ausgewiesenen Flächen innerhalb des Hafengebietes gemäß dieser Satzung zu entrichten.
- (9) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge.

§ 4

Gebührenerhebung, Fälligkeiten, Schuldner

- (1) Die Hafengebühren werden nach dieser Satzung durch die Gemeinde Breege erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des Hafens mit seinen Einrichtungen.
- (3) Zahlungspflichtig sind der Verloader, der Empfänger, der Eigentümer der Güter, der Benutzer des Hafens mit seinen Einrichtungen, der Antragsteller, der Eigentümer, der Charterer oder der Besitzer des Fahrzeugs, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
- (5) Bei Gewährung einer Jahrespauschalgebühr ist diese bis 15. Januar des betreffenden Jahres fällig.
- (6) Die Gebühren sind in €(Euro) zu entrichten.
- (7) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 €aufgerundet.

§ 5

Meldepflichten

- (1) Die Führer von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens der Hafenbehörde bzw. dem beauftragten Personal auf dem vorgeschriebenen Formblatt vorzulegen.
Werden keine Angaben vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren

notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- (2) Führer von Sportbooten bzw. sonstigen Schwimmkörpern melden sich nach Ankunft beim Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten.
- (3) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
- (4) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden, sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren sind befreit:
 - Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes oder der Länder eingesetzt werden;
 - Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe eingesetzt werden;
 - Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten;
 - Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen (max. 24 Sdt);
 - Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Breege den Hafen anlaufen;
 - Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlich für Breege ausgeschrieben Veranstaltung teilnehmen (für den Zeitraum der Veranstaltung).
- (2) Die Hafenbehörde oder einer ihrer Beauftragten ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung der Gemeinde Breege für den Hafen Breege vom 18.Mai 1999, außer Kraft.

Breege, 25.05.10

Kuntze
Bürgermeister

GEBÜHRENKATALOG

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens

1 Hafengebühr

1.1. Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die in die abgabepflichtigen Hafengebiete einlaufen bzw. aus diesen auslaufen.

(2) die Hafengebühr beträgt

1. für Frachtschiffe bis 1500 BRZ für jeden Eingang und Ausgang je BRZ 0,20 €
2. für Fahrgastschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung pro Meter Schiffslänge je angefangene 24 Stunden 2,00 €
3. für Fahrzeuge der Berufsfischer wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden

Länge des Fahrzeugs in m	Gebühr in €
unter 6	3,50
6 bis unter 10	4,00
10 bis unter 13	5,00
13 bis unter 15	6,00
15 bis unter 17	6,50
über 17 für jeden laufenden Meter Länge ü.a.	6,50 + 0,50 je zusätzlichen Meter Länge

4. für sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte je m² Grundfläche 0,10 €
5. für Sportfahrzeuge und sonstige kleinere, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Ein- und Ausfahrten erhoben. Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren pro angefangenen Meter Schiffslänge je angefangene 24 Stunden 1,00 €

Für Katamarane erhöht sich die Gebühr auf das 1,5 fache. Sportboote, die nur bis zu zwei Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Gebühr; bei Inanspruchnahme bis zu 6 Stunden verringert sich die Gebühr

auf 50 von Hundert.

1.2. Jahrespauschalen, Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Jahrespauschalen für Fischerei- und Wassersportfahrzeuge und sonstige nicht vermessene oder geeichte Fahrzeuge, Fahrgastschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung auf der Basis von Punkt 1.1. (2) Positionen 2, 3 und 5 gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fällige oder bezahlte Gebühren ist nicht statthaft.
- (2) Für Fischereifahrzeuge nach Punkt 1.1.(2) Position 3 beträgt die Jahrespauschale das Fünfundzwanzigfache des Tagessatzes.
- (3) Für Sportfahrzeuge und sonstige nicht vermessene oder geeichte Fahrzeuge nach Punkt 1.1. (2) Position 5 beträgt die Jahrespauschale das Fünfzigfache des Tagessatzes.
- (4) Für Fahrgastschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach Punkt 1.1.(2) Position 2 beträgt die Jahrespauschale das Siebzigfache des Tagessatzes.
- (5) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeugs durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeugs fällig.
- (6) Die dauerhafte Nutzung der Liegeplätze, die als "Wasser-Wander-Rastplatz" zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.

2. Kaibenutzungsgebühren

2.1. Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist für Güter und Fahrgäste eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang
 1. Für Fahrgastschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung
 - a) je Person ab vollendetem 12.Lebensjahr 0,15 €
je Kind, das das 12.Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und für das ein Fahrschein ausgegeben wird 0,10 €
 - b) abweichend von § 3 (6) für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit einem Eigengewicht
 - bis 1500 kg 3,40 €
 - bis 3000 kg 4,30 €
 - bis 5000 kg 4,80 €
 - über 5000 kg 6,00 €Kraftfahrzeughänger, Bagger, Traktoren

und selbstfahrende Arbeitsmaschinen pro 100 kg Eigengewicht	0,10 €
c) Fahrräder, Krafträder, Handkarren	0,40 €
d) Tiere (pro Stück)	
- Hunde	0,10 €
- Pferde, Rinder	1,20 €
- Fohlen, Kälber, Ziegen und Schafe	0,50 €
e) für Ladungen auf oder in Einheiten je 100 kg	0,20 €
f) Gefahrgüter je 100 kg	0,30 €
g) angelandeter Fisch je 100 kg	2,00 €

2. Für Frachtschiffe je 100 kg Ladung

a) verpackte Stückgüter, Sackgut, Ladeeinheiten	0,10 €
b) schüttfähige Ladungen	0,02 €
c) sonstige Stückgüter, unverpackte Baustoffe/Elemente	0,20 €
d) Gefahrgüter	0,30 €

3. Liegegebühren

3.1. Gebührengrundsätze

- (1) Die Schiffs Liegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, zu entrichten.
- (2) Die Liegegebühr beträgt:
1. für Fracht- und Fahrgastschiffe, die nach beendetem Löschen und Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ 0,10 €
 2. für Traditionsschiffe
je angefangene 30 Tage Liegezeit je m² Grundfläche 0,50 €
Die Einstufung als Traditionsschiff erfolgt in
Abstimmung mit der Hafenbehörde.
 3. für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte, die nicht nach BRZ vermessen sind, je angefangene 24 Stunden pro m² Grundfläche 0,10 €
oder je angefangene 30 Tage pro m² Grundfläche 1,70 €

3.2. Gebührenbefreiung

Für Fahrzeuge der Berufsfischer, Fahrgastschiffe und sonstige und Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung sowie Wassersportfahrzeuge und sonstige nicht vermessene oder geeichte Fahrzeuge sind die Liegegebühren bereits in den Hafengebühren gemäß Pkt.1.1 Abs. 2 Nrn.2, 3 und 5 dieser Satzung enthalten.

4. Lagergebühren

4.1. Gebührengrundsätze

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in dem abgabepflichtigen Hafengebiet

dieser Satzung zu entrichten.

- (2) Die Lagergebühr beträgt nach einer 24 stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m² der belegten Fläche 0,25 €
- (3) Bei Nutzung von Lagerflächen durch Sportboote bzw. sonstige Fahrzeuge je angefangene 30 Tage Liegezeit und je m² Grundfläche
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| für Sommerhalbjahr v. 01.04. - 31.10. | 0,80 € |
| für Winterhalbjahr v. 01.11. - 31.03. | 0,40 € |